

Stefan Bell¹
Regine Windirsch^{1,2}
Sigrid Britschgi^{3,4}
Annette Malottke¹
Christopher Koll
Mühlenstraße 3
40213 Düsseldorf
Telefon (0211) 863 20 20
Telefax (0211) 863 20 222
info@fachanwaeltInnen.de
www.fachanwaeltInnen.de
Fach LG 37

zugleich Fachanwältin für
¹ Arbeitsrecht
² Sozialrecht
³ Familienrecht
⁴ auch OLG-Zulassung

Mandanteninfo Januar 2005

Datum 03.01.05

Das arbeitsrechtliche Antidiskriminierungsgesetz

Am 15.12.2004 haben die Koalitionsfraktionen den "Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung europäischer Antidiskriminierungsrichtlinien" vorgestellt. Ein wesentlicher Bestandteil ist das **arbeitsrechtliche Antidiskriminierungsgesetz**" (ADG), das vor allem in §§ 6 bis 16 geregelt ist. Dieses Gesetz wird uns in Zukunft häufiger beschäftigen. Heute möchten wir jedoch schon einmal auf die **Entschädigungspflicht** des Arbeitgebers in § 15 und seine **Organisationspflicht** in § 12 hinweisen.

Ein Arbeitgeber ist danach zur Zahlung einer Entschädigung in **unbegrenzter** Höhe (§ 15 Abs. 1) verpflichtet, wenn die Benachteiligung eines Arbeitnehmers / einer Arbeitnehmerin **durch einen Vorgesetzten oder durch andere Arbeitnehmer** erfolgt (§ 16 Nr. 1 und Nr. 2) und der Arbeitgeber keine geeignete Vorsorge getroffen hat (§ 12).

Fühlt sich z.B. eine Arbeitnehmerin durch sexistische oder pornografische Bilder als "Wand-schmuck" männlicher Kollegen belästigt, so trifft den Arbeitgeber eine Entschädigungspflicht, wenn er nicht nachweisen kann, dass er alle Arbeitnehmer in "geeigneter Art und Weise" auf die Unzulässigkeit solcher sexueller Belästigung hingewiesen hat.

Hieraus folgt die **Verpflichtung des Arbeitgebers, Schulungen für alle Arbeitnehmer durchzuführen**, zumindest aber für das gesamte Führungspersonal, da ihn andernfalls ein Organisationsverschulden treffen würde.

Die Teilnahme von Betriebsratsmitgliedern an Schulungsveranstaltungen über das Antidiskriminierungsgesetz nach § 37 Abs. 6 BetrVG ist unter diesem Aspekt zwingend erforderlich.

Sobald der Gesetzentwurf das Parlament passiert hat - womit kurzfristig zu rechnen ist - besteht dem Grunde nach diese Entschädigungspflicht jedes Arbeitgebers. Schulungen bietet im kommenden Jahr ver.di Bildung und Beratung (www.verdi-bub.de) an, für Inhouseseminare können Sie sich auch direkt an unsere Kanzlei wenden.